



Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Steiermark

Verwaltungsjahr 1999

Bisher erschienen:

- Reihe
Steiermark 2000/1** Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Steirische Ferngas AG
- Reihe
Steiermark 2000/2** Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf den Abwasserverband Grazerfeld
- Reihe
Steiermark 2000/3** Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH, den Kostenersatz für den klinischen Mehraufwand sowie den Abwasserverband Grazerfeld (teilweise inhaltsgleich mit 2000/2)
- Reihe
Steiermark 2000/4** Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf den Sozialhilfverband Bruck an der Mur
- Reihe
Steiermark 2000/5** Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über den Sozialhilfverband Bruck an der Mur (inhaltsgleich mit 2000/4)
- Reihe
Steiermark 2000/6** Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung
- Reihe
Steiermark 2000/7** Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf den Reinhaltungsverband Pöls
- Reihe
Steiermark 2000/8** Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf den Sozialhilfverband Leibnitz

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Print Media Austria AG
Herausgegeben: Wien, im November 2000



**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes**

in Bezug auf das

Bundesland Steiermark

Verwaltungsjahr 1999

ALLGEMEINER TEIL

A

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag 1

Darstellung der Prüfungsergebnisse 1

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Einfluss der Wohnbauförderung auf das „Maastricht“-Ergebnis 3

BESONDERER TEIL

Steiermark Bereich des Bundeslandes Steiermark

In Verwirklichung begriffene Anregungen 9

Prüfungsergebnis

Teilprivatisierung der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG 13

Wirkungsbereich des Reinhaltungsverbandes Pöls

Gebarung des Reinhaltungsverbandes 21

Wirkungsbereich des Sozialhilfverbandes Leibnitz

Gebarung des Sozialhilfverbandes 31

B

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Steiermärkischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die Gebarungüberprüfungen des Reinhaltungsverbandes Pöls und des Sozialhilfeverbandes Leibnitz wird den Verbandsversammlungen inhalts- und zeitgleich berichtet.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Bei dem in diesem Bericht enthaltenen Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Einfluss der Wohnbauförderung auf das "Maastricht"-Ergebnis

Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige Problemstellung befasst sich nach einer Darstellung der Haushaltsdaten der Länder mit dem Einfluss des Systems der Wohnbauförderung auf die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien durch die Länder.

Rahmenbedingungen

Gemeinschaftsrecht

- 1 Laut dem für die EU maßgeblichen Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages von Maastricht — bzw mit Wirkung vom 1. Mai 1999 — in der Fassung des diesbezüglich im Wesentlichen unveränderten Vertrages von Amsterdam überwacht die Europäische Kommission die Entwicklung der Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten namentlich anhand der zwei fiskalischen "Maastricht"-Konvergenzkriterien "öffentliches Defizit" und "öffentlicher Schuldenstand".

Der RH berichtete im Jahr 1998 dem Nationalrat sowie allen Landtagen in seinen Wahrnehmungsberichten über die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien. In seinem Ausblick hob der RH hervor, dass für die Teilnehmer an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eine vertragliche Verpflichtung besteht, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden, um eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand zu erreichen.

Diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe gilt innerstaatlich nicht nur für den Bund, sondern für den öffentlichen Sektor — einschließlich der übrigen Gebietskörperschaften — insgesamt. Das öffentliche Defizit ("Maastricht"-Defizit) ist der Nettofinanzierungssaldo (jährliches Defizit) der öffentlichen Finanzen (Sektor Staat) im Sinne des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG). Zum Sektor Staat zählen Bund, Länder, Gemeinden, die Sozialversicherungseinrichtungen sowie bestimmte ausgegliederte Rechtsträger. Das öffentliche Defizit darf im Normalfall nicht mehr als 3 % des BIP betragen.

Rahmenbedingungen

4

Innerstaatliche Umsetzung der Einhaltung der Haushaltsdisziplin

- 2 Die innerstaatliche Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und ihrer Überwachung mündete schließlich in der zwischen Bund, Ländern und Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt vom Dezember 1998.

Anlässlich von Beratungen der Finanzausgleichspartner wurde im Februar 1996 vereinbart, das zulässige öffentliche Defizit der Länder und Gemeinden ab dem Finanzjahr 1997 mit maximal 0,3 % des BIP und für den Bund mit 2,7 % des BIP zu begrenzen. Im Stabilitätspakt wurde sodann die Unterverteilung der Defizitquote von 0,3 % des BIP in der Weise geregelt, dass 0,11 % auf die Länder ohne Wien, 0,09 % auf Wien als Land und Gemeinde sowie 0,10 % auf die übrigen Gemeinden entfallen.

Die erstmals für das Finanzjahr 1997 anzuwendende novellierte VRV 1997 enthält einen Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt für Länder und Gemeinden mit einem Berechnungsschema für ein "Maastricht"-Ergebnis (Überschuss/Defizit).

Zur Ermittlung des "Maastricht"-Ergebnisses auf Basis der Rechnungsquerschnitte werden die Haushaltsergebnisse der laufenden Gebarung ("öffentliches Sparen") und der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) mit dem Ergebnis der Finanztransaktionen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zusammengerechnet.

Die Heranziehung des Voranschlags- und Rechnungsquerschnitts für die Feststellung des "Maastricht"-Ergebnisses bietet Ländern und Gemeinden die Möglichkeit, die Einhaltung der ihnen vorgegebenen Defizitquoten anhand ihrer Haushaltsdaten kontrollieren zu können.

Gemäß dem Stabilitätspakt bilden nunmehr bis 31. Dezember 2001 die Voranschlags- und Rechnungsquerschnitte für Länder und Gemeinden gemäß der VRV 1997 die Grundlagen der Berechnung der Haushaltsergebnisse. Ab 1. Jänner 2002 sind die Haushaltsergebnisse für alle Gebietskörperschaften nach dem ESVG zu berechnen. Die Ermittlung des "Maastricht"-Defizits gemäß dem ESVG unterscheidet sich von der Berechnungsweise gemäß der VRV 1997 vor allem im Bereich der zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen (zB Umlage von Projektkosten auf die gesamte Projektlaufzeit, Zeitverschiebungen bei gemeinschaftlichen Bundesabgaben).



Haushaltsdaten der Länder

"Maastricht"-
Ergebnisse

3.1 Alle Länder erstellten ab 1998 — in zum Teil unterschiedlicher Form — Rechnungsquerschnitte. Ein Vergleich der daraus abgeleiteten "Maastricht"-Ergebnisse unter Einbeziehung des Referenzjahres 1997 zeigte bis 1999 folgendes Bild:

	1997	1998	1999
	in Mill S		
Burgenland	+ 677	+ 547	+ 353
Kärnten	+ 1 259	+ 531	+ 730
Niederösterreich	+ 2 103	+ 1 811	+ 1 839
Oberösterreich	+ 2 531	+ 2 370	+ 1 793
Salzburg	+ 911	+ 2 300	+ 1 740
Steiermark	+ 362	- 42	- 235
Tirol	+ 597	+ 1 311	+ 845
Vorarlberg	+ 955	+ 1 124	+ 1 232
Länder ohne Wien	+ 9 395	+ 9 952	+ 8 297
Wien	+ 2 928	+ 1 832	+ 1 638
Gesamtergebnis	+ 12 323	+ 11 784	+ 9 935

3.2 Die seit 1997 insgesamt positiven und leicht rückläufigen Ergebnisse der Länder lieferten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Österreich die fiskalischen "Maastricht"-Konvergenzkriterien erfüllen konnte.

Haushaltsdaten der Länder

- 6** Verschuldung 4.1 Die Finanzschulden der Länder (einschließlich innere Anleihe*) entwickelten sich in den Jahren 1997 bis 1999 wie folgt:

	1997	1998	1999
		in Mill S	
Burgenland	3 712	4 132	4 649
Kärnten**	12 396	13 164	13 863
Niederösterreich	28 516	29 898	31 423
Oberösterreich**	12 821	12 621	12 459
Salzburg	7 290	6 597	6 595
Steiermark	23 098	21 606	20 312
Tirol	3 109	2 986	3 086
Vorarlberg**	1 269	1 277	1 217
Länder ohne Wien	92 211	92 281	93 604
Wien**	55 258	52 201	49 280
Gesamtverschuldung der Länder	147 469	144 482	142 884

* Die vorübergehende Inanspruchnahme von Eigenmitteln des Landes, vor allem von Rücklagen oder anderen zweckgebundenen Mitteln.

** Diese Länder nahmen keine innere Anleihe in Anspruch.



Die Schulden veränderten sich folgendermaßen:

	1997	1998	1999
	Nettoneuverschuldung (+)/ Nettoschuldenabbau (-)		
	in Mill S		
Burgenland	+ 356	+ 420	+ 517
Kärnten	+ 665	+ 768	+ 699
Niederösterreich	+ 1 775	+ 1 382	+ 1 525
Oberösterreich	- 1 637	- 200	- 162
Salzburg	+ 197	- 693	- 2
Steiermark	+ 433	- 1 492	- 1 294
Tirol	+ 230	- 123	+ 100
Vorarlberg	+ 28	+ 8	- 60
Länder ohne Wien	+ 2 047	+ 70	+ 1 323
Wien	+ 1 001	- 3 057	- 2 921
Länder insgesamt	+ 3 048	- 2 987	- 1 598

- 4.2 Die Verschuldung entwickelte sich in den letzten Jahren unterschiedlich. Allerdings gelang es einigen Ländern, einen Nettoschuldenabbau in Gang zu setzen.

Wohnbauförderung

- 5 Bei der Berechnung des "Maastricht"-Ergebnisses gemäß der VRV 1997 für die Länder und Gemeinden bleiben bestimmte Finanztransaktionen — die in den Haushalten voranschlagswirksam zu verrechnen sind — außer Betracht. Hievon sind vor allem die Finanzschulden-, Darlehens- und Rücklagengebarung betroffen.

Die Art der Gestaltung der Wohnbauförderung kann das "Maastricht"-Ergebnis sehr beeinflussen. So verringern Zinsen-, Annuitäten- und Baukostenzuschüsse sowie Wohnbeihilfen das "Maastricht"-Ergebnis; Darlehensgewährungen bzw -rückzahlungen dagegen nicht, weil im selben Ausmaß eine Forderung gegenüber dem Darlehensnehmer entsteht bzw erlischt.

Der Ausgabenüberhang aus der Gewährung bzw Rückzahlung von Darlehen, die überwiegend die Wohnbauförderung betreffen, lag bei den Ländern in den Jahren 1997 bis 1999 zwischen 9,2 und 10,8 Mrd S. Bei der Berechnung des "Maastricht"-Ergebnisses ist dieser Ausgabenüberhang ausgeblendet, wodurch sich das "Maastricht"-Ergebnis verbessert. Andererseits ist dieser Saldo voll voranschlagswirksam und beeinflusst das Haushaltsgesamtergebnis.

Im Vorfeld des Beitritts zur EU wurden die Auswirkungen der international nicht üblichen Darlehensgewährung der öffentlichen Hand — immerhin wurde dadurch im Rahmen des ESVG von den Ländern ein um rd 0,4 bis 0,5 % des BIP günstigeres "Maastricht"-Ergebnis erzielt — auch vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen eingehend erörtert.

Bereits damals wurde auf eine künftig mögliche Abschwächung dieses für das gesamtstaatliche Ergebnis günstigen Effekts verwiesen. Eine Abkehr von diesem System (Gebarungsvolumen 1999 33 Mrd S) mit vollständigem Übergang auf Beihilfen bzw Zuschüsse würde dabei zu einer massiven Verschlechterung der "Maastricht"-Ergebnisse führen. Die Länder hätten diesfalls im Jahr 1999 insgesamt höchstens ein ausgeglichenes "Maastricht"-Ergebnis erzielt.

Der RH empfahl angesichts des Einflusses der Gestaltung der Wohnbauförderung auf die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien durch die Länder und auf die Dauerhaftigkeit ihrer Konsolidierungsmaßnahmen:

- (1) Die Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung wären fortzusetzen.
- (2) Es wäre die Nettoneuverschuldung weiter einzudämmen bzw der Nettoschuldenabbau verstärkt anzustreben.
- (3) Die gesamte Gebarung der Wohnbauförderung sollte aus Gründen der Transparenz gesondert in den Rechnungsquerschnitten dargestellt werden.



BESONDERER TEIL

Bereich des Bundeslandes Steiermark

In Verwirklichung begriffene Anregungen

In Verwirklichung begriffen waren die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Zuordnung des gesamten Bereichs des Wasserrechts aus Gründen der besseren Kommunikation und Koordination sowie zur Vermeidung möglicher Zielkonflikte nur an ein einziges Mitglied der Landesregierung (WB 1993/3 Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes Abs 3.2, TB Steiermark 1993 Abs 4 (4), TB Steiermark 1994 Abs 4 (4), TB Steiermark 1995 Abs 4 (3), TB Steiermark 1996 Abs 4 (1), TB Steiermark 1997 S. 9 Abs 1, TB Steiermark 1998 S. 8 Abs 1).

Laut Mitteilung der Landesregierung könnte der Anregung des RH durch eine Änderung im Kompetenzbereich der Regierungsmitglieder gefolgt werden. Diese erscheine während der laufenden XIII. Legislaturperiode jedoch unwahrscheinlich. Aus der Sicht der Verwaltung bestünden gegenwärtig jedoch keine Schwierigkeiten. Notwendige Koordinationsinitiativen würden durch die Rechtsabteilung 3 vorgenommen werden.

- (2) Festlegung von betriebsorganisatorischen Vorgaben durch die Landesbuchhaltung betreffend die Personenkonten im Projekt "Haushaltsverrechnung" sowie Herstellung der Schnittstelle zum Projekt der landesweiten Auftragnehmerverswaltung. Damit sollte die vom RH bereits oftmals als unerlässlich angesehene automationsunterstützte Nachvollziehbarkeit der Zahlungsströme sowie die summarische Darstellung von Zahlungen an einen Empfänger ermöglicht werden (TB Steiermark 1993 Abs 6.26, TB Steiermark 1994 Abs 4 (14), TB Steiermark 1995 Abs 4 (13), TB Steiermark 1996 Abs 4 (10), TB Steiermark 1997 S. 10 Abs 4, TB Steiermark 1998 S. 8 Abs 2).

Laut Mitteilung der Landesregierung aus dem Jahr 1999 werde die Führung von Personenkonten im Projekt "Haushaltsverrechnung" unter Verwendung der Daten der "landesweiten Auftragnehmerverswaltung" in den vorgelagerten Kreditevidenzen (Abteilungsinterne Kreditevidenz, individuelle Kreditevidenzen) vorgenommen.

Laut der nunmehrigen Mitteilung der Landesregierung war der Einsatz im Laufe des Jahres 1999 möglich. Zur Optimierung seien weitere Programmaufträge ergangen, deren Fertigstellung für das erste Halbjahr 2000 zugesagt worden sei.

- (3) Schaffung einer zeitgemäßen gesetzlichen Grundlage für die Haushaltsvorschriften im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Haushaltsverrechnung (WB 1995/6 Teilgebiete der Gebarung Abs 6.2, TB Steiermark 1995 Abs 4 (15), TB Steiermark 1996 Abs 4 (12), TB Steiermark 1997 S. 10 Abs 5, TB Steiermark 1998 S. 8 Abs 3).

Laut Mitteilung der Landesregierung werde nach wie vor das Ergebnis der Beratungen zwischen allen Bundesländern über ein einheitliches Länderhaushaltsrecht abgewartet.

Steweag

im Bereich der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Steweag)

- (4) Eingliederung der großen Energieversorger — insbesondere der Steiermärkischen Elektrizitäts AG (zu 70 % im Eigentum der Verbundgesellschaft) und der Grazer Stadtwerke AG (zu 100 % im Eigentum der Landeshauptstadt Graz) — in eine Steiermärkische Energieholding (TB Steiermark 1997 S. 27 Abs 6.2, TB Steiermark 1998 S. 7 Abs 1).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei die Zusammenlegung der Stromaktivitäten von Verbundgesellschaft, Energie Oberösterreich AG und der Steiermärkischen Elektrizitäts AG einer der wesentlichsten Punkte in der Energie Austria, deren Zustandekommen bei den jeweiligen Eigentümern liege. Ein wesentlicher Schritt bei den Eingliederungsbemühungen betreffend Grazer Stadtwerke AG sei mit der gemeinsamen Einführung der von der Steweag entwickelten Strommarke "Select" durch die Grazer Stadtwerke AG und die Steweag gelungen.

Weiters würden mit anderen steirischen Energieversorgungsunternehmen intensive Gespräche sowohl über Beteiligungen der Steweag als auch über Kooperationen auf operativer Ebene geführt werden.

- (5) Kooperationen mit anderen Energieversorgungsunternehmen bei aufwendigen Forschungsprojekten (TB Steiermark 1997 S. 37 Abs 25.2 und S. 38 Abs 28 (4), TB Steiermark 1998 S. 7 Abs 2).

Laut Mitteilung der Landesregierung würden aufwendige Forschungsprojekte von der Steweag angesichts des wirtschaftlichen Drucks durch die Liberalisierung der Elektrizitätswirtschaft nicht verfolgt werden. Es würde jedoch an Kooperationen mit dem strategischen Partner Electricité de France auch im Bereich von Forschung und Entwicklung gearbeitet werden.

- (6) Verkauf der betrieblich nicht notwendigen Werkwohnungen und Ferienhäuser (TB Steiermark 1997 S. 34 Abs 18.2, TB Steiermark 1998 S. 9 Abs 4).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien 1999 Verkaufserlöse in Höhe von mehr als 17 Mill S erzielt worden. Im Jahr 2000 wären 14 Objekte im Gesamtwert von 11 Mill S veräußert worden. Die noch offenen Verkäufe würden sich auf Wohnungen mit längerfristigen Benutzungsberechtigungen bzw in schlechter Lage beziehen.



- (7) Verringerung des Personalstands und des hohen Einkommensniveaus unter Vermeidung von sozialen Härten zur Inanspruchnahme des weiteren Einsparungspotenzials von 230 Mill S pro Jahr (TB Steiermark 1997 S. 32 Abs 14.2 und S. 38 Abs 28 (2), TB Steiermark 1998 S. 9 Abs 5).

Laut Mitteilung der Landesregierung wäre durch die konsequente Umsetzung des 1999 eingeführten Vorpensionsmodells die Anzahl der Mitarbeiter bis 15. Mai 2000 auf 1 474 verringert worden. Weiters wäre die Gehaltsstruktur durch zahlreiche Austritte bei gleichzeitig zurückhaltender Umstufungspolitik weiter verbessert worden.



Prüfungsergebnis

Teilprivatisierung der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG

Kurzfassung

Die Landes-Hypothekenbank Steiermark (Hypobank) brachte gemäß Landesgesetz ihre gesamte bankgeschäftliche Unternehmung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine von ihr als alleinigem Aktionär neu gegründete Aktiengesellschaft ein. Die Wahl dieser Rechtsform bildete die formale Grundlage für den im Juni 1997 erfolgten Grundsatzbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung zur Hereinnahme eines strategischen Partners, wobei maximal 49 % der Anteile an der Bank veräußert werden sollten.

In der Folge wurde eine Expertengruppe zur Vorbereitung der Suche nach einem strategischen Partner sowie zur Durchführung der Ausschreibung für die Beratung durch eine qualifizierte Investmentbank beauftragt.

Die sodann beauftragte Investmentbank verfasste im Einvernehmen mit der Expertengruppe und unter Einbindung des Vorstandes der Hypobank ein umfassendes Informationsmemorandum und versendete dieses an potenzielle Interessenten. Aufgrund der eingelangten Angebote wurden nach weiteren Arbeitsschritten vier Interessenten zur Abgabe verbindlicher Angebote eingeladen. Den Zuschlag erhielt die Raiffeisen Landesbank Steiermark reg Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die mit 1 666 Mill S den mit Abstand höchsten Kaufpreis bot.

Die Honorarkosten der Investmentbank hielt der RH insbesondere deshalb für verhältnismäßig hoch, weil ab dem Zeitpunkt der Erarbeitung des einheitlichen Aktienkaufvertrags sowie des Syndikatsvertrags kein nennenswerter Arbeitsaufwand mehr zu erbringen war.

Die künftigen Strategien der nunmehrigen Partnerbank beurteilte der RH als zielführend und den Verkaufserlös als außerordentlich hoch.

Kenndaten der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG

Grundlagen	Landes-Hypothekenbank Steiermark-Einbringungsgesetz vom 20. Juni 1995 Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juni 1997 Beschluss des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998 Syndikatsvertrag	
Aufgaben	Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch Hereinnahme eines geeigneten strategischen Partners, der wesentliche Synergien für die Unternehmung einbringen soll, insbesondere Erweiterung bestehender und Eröffnung neuer, zukunftsorientierter Geschäftsfelder	
Grundkapital	vor bzw nach Teilprivatisierung 200 Mill S	
Eigentümer	seit Juli 1998: 51 % Land Steiermark 49 % Raiffeisen Landesbank Steiermark reg GenmbH	
Angebote für 49 % der Anteile	Bank für Arbeit und Wirtschaft AG	1 050 Mill S
	Landeskreditbank Baden-Württemberg	1 200 Mill S
	Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	1 470 Mill S
	Raiffeisen Landesbank Steiermark reg GenmbH	1 666 Mill S

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im August 1999 den Verkauf von Landesanteilen an der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG (Hypobank). Zu dem im November 1999 übermittelten Prüfungsergebnis gaben der Vorstand der Hypobank im Dezember 1999 und die Steiermärkische Landesregierung im Februar 2000 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete eine Gegenäußerung an die Steiermärkische Landesregierung im April 2000.

Rechtsverhältnisse

Gründung der Aktiengesellschaft

- 2 Mit Landesgesetz vom 20. Juni 1995 brachte die Landes-Hypothekenbank Steiermark ihre gesamte bankgeschäftliche Unternehmung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge per 31. Dezember 1994 in eine von ihr als alleinigem Aktionär neu gegründete Aktiengesellschaft ein. Gleichzeitig wurde die Landes-Hypothekenbank Steiermark als Landesinstitut aufgelöst und die von ihr an der Aktiengesellschaft gehaltenen Anteile im Rahmen der Liquidation dem Land Steiermark übertragen.

Das Land übernahm — wie schon zuvor für die Landes-Hypothekenbank Steiermark — die Ausfallhaftung zugunsten der Aktiengesellschaft mit der Besonderheit, dass künftig eine Haftungsprovision in Höhe von 1 % der gesetzlich definierten Bemessungsgrundlage vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten ist.

Die Wahl der aktienrechtlichen Gesellschaftsform bildete die Grundlage für den im Juni 1997 erfolgten Grundsatzbeschluss der Landesregierung zur Hereinnahme eines strategischen Partners. Maximal 49 % der Anteile an der Hypobank sollten im Wege einer Kapitalerhöhung, eines Aktienverkaufes oder -tausches veräußert werden.



Politisches
Lenkungsteam

- 3 Mit Beschluss der Landesregierung vom Juni 1997 wurde ein politisches Lenkungsteam eingesetzt. Wesentliche Aufgaben dieses Teams bestanden darin, die für die Teilprivatisierung notwendigen Maßnahmen zu setzen und zu koordinieren, wobei die Wahrung der Interessen des Alleineigentümers im Vordergrund stand. Für die rechtliche und organisatorische Begleitung der beabsichtigten Teilprivatisierung war eine Expertengruppe vorgesehen.

Vorbereitung der Teilprivatisierung

Expertengruppe

Zusammensetzung und Auftrag

- 4 Zu Beginn der strategischen Partnersuche wurde vom Amt der Landesregierung eine Expertengruppe aus drei namhaften Fachleuten bestellt, die später um zwei Sachverständige erweitert wurde. Der Zweck der Expertengruppe war die Vorbereitung der Suche nach einem strategischen Partner sowie die Durchführung der Ausschreibung für die Beratung durch eine qualifizierte Investmentbank.

Hiedurch sollte eine objektive Abwicklung der Teilprivatisierung gewährleistet werden, weil im Aufsichtsrat der Hypobank hochrangige Vertreter anderer steirischer Bank- und Versicherungsinstitute tätig waren — die zum Kreis möglicher strategischer Partner zählten — und sie auch ihr Interesse an einer allfälligen Beteiligung bereits mehrfach bekundet hatten. Es wurden aber weder von der Landesregierung noch vom politischen Lenkungsteam oder der Expertengruppe konkrete strategische Vorgaben formuliert.

- 5 Anfang September 1997 unterzeichneten das Land und die Expertengruppe einen Beratungsvertrag, in dem der Umfang der Beratungstätigkeit, das Entgelt, das Berichtswesen, die Geschäftsordnung und allgemeine Vertragsbedingungen festgelegt wurden. Eine Mitwirkung der Expertengruppe war auch bei der Entscheidung über die Aufnahme eines strategischen Partners sowie bei der Überprüfung der Möglichkeiten für das Land — bei einem allfälligen Verkauf von mehr als 50 % seiner Anteile — vorgesehen.

Strategische Überlegungen

- 6.1 Mit der Bestellung der Expertengruppe wurde ein Verhältnis zum Land geschaffen, das jeden Vorwurf einer politischen Einflussnahme auf den Privatisierungsvorgang von vornherein ausschloss.
- 6.2 Durch die Art und den Umfang der Beauftragung ergab sich aber auch eine entsprechende Distanz zu den Organen der Hypobank, wodurch strategische Überlegungen nie kompetent angestellt wurden. Die von den Bietern vorgebrachten — zwangsläufig unterschiedlichen — Ziele wurden nur für sich auf Akzeptanz überprüft, aber nicht gegenseitig kritisch abgewogen, wodurch letztlich die Abwicklung des Wettbewerbs nur über den Kaufpreis erfolgte.

Honorare

- 7.1 Wesentliche Vertragsbestandteile bildeten die Honorar- und Spesenvereinbarung sowie die Verpflichtung der Expertengruppe, dem Land Steiermark im Abstand von zwei Monaten über ihre Tätigkeit zu berichten. Für die finanzielle Vergütung der Expertengruppe veranschlagte die Finanzabteilung einen Rahmenbetrag von 1,7 Mill S.

Mit Honorarnote vom Dezember 1998 verrechneten vier Mitglieder der Expertengruppe — ein Mitglied verzichtete ausdrücklich auf ein Honorar — insgesamt 6,9 Mill S für Stundenhonorare, Büroleistungen und Barauslagen; dies bedeutete eine Überschreitung des geschätzten Kostenrahmens um rd 300 %.

Den Wunsch des Landes um Bekanntgabe der voraussichtlichen Kosten erfüllte die Expertengruppe nicht; sie hatte Ansprüche auf Honorierung von Leistungen vor der Genehmigung des Expertenvertrages auch nicht angemeldet.

- 7.2 Der RH merkte kritisch an, dass es das Land als Auftraggeber verabsäumt hatte, von der Expertengruppe vor Auftragserteilung eine detaillierte Beschreibung des zu erwartenden Leistungsumfangs und eine genaue Schätzung der damit verbundenen Kosten zu verlangen. Dabei wäre eine Begrenzung der Honorare nach oben sinnvoll gewesen. Weiters bemängelte der RH, dass die Kontrolle der Leistungserbringung nur unzureichend erfolgte.
- 7.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung hätten wegen des nicht alltäglichen Vorganges einer Teilprivatisierung keine Erfahrungswerte über den bevorstehenden Leistungsumfang bestanden; es wäre daher nicht möglich gewesen, die Höhe der Honoraransprüche im Vorhinein konkret abzuschätzen und damit auch eine realistische Honorarobergrenze oder einen Pauschalbetrag zu vereinbaren.*

Deshalb sei ein Stundenhonorar mit gleichzeitiger zweimonatiger Berichts- und halbjährlicher Abrechnungspflicht festgelegt worden; diesen Vereinbarungen wären die Experten jedoch nur unzureichend nachgekommen. Eine unmittelbare Kontrollmöglichkeit für die Leistungserbringung durch die mit besonderem Vertrauen der politischen Verantwortungsträger ausgestatteten Mitglieder der Expertengruppe hätte angesichts der für die Teilprivatisierung geschaffenen Organisation nicht bestanden.

- 7.4 Der RH verwies auf die zweimonatige Berichts- und die halbjährliche Abrechnungspflicht; deren Einhaltung hätte die Kontrolle der Leistungserbringung ermöglicht.



Externe Beratungs-
unternehmung

Mandatsvertrag

- 8 Von den zur Angebotslegung eingeladenen externen Beratungsunternehmen (Merger & Acquisition-Unternehmungen) kamen drei in die engere Wahl, wobei zwei Unternehmungen mit ihrer Präsentation beeindruckten. Trotz einer kritischen Beurteilung der Präsentationsergebnisse war es der Expertengruppe nicht möglich, objektiv zur Feststellung qualitativer Unterschiede zu gelangen; sie reihte aber — vor allem wegen der günstigeren Honorarvorstellungen — eine ausländische Investmentbank an erste Stelle.

Im Oktober 1997 teilte diese Unternehmung jedoch mit, dass sie wegen eines Interessenskonflikts durch ein anderes Mandatsverhältnis von ihrem Mandatsvorschlag zurücktreten müsse. Aufgrund des Rücktritts erhielt eine andere ausländische Investmentbank den Zuschlag.

- 9.1 Nach intensiven Verhandlungen zwischen der Expertengruppe und der Investmentbank wurde ein Mandatsvertrag erarbeitet, der den Gegenstand des Mandats präziserte und auch das Honorar von 30,8 Mill S regelte. Gegenüber dem Angebot stieg der Prozentsatz für das Erfolgshonorar in Abhängigkeit vom Verkaufserlös von 1,6 % auf 1,85 %. Der Differenzbetrag betrug 4,2 Mill S. Neben dem Erfolgshonorar verrechnete die Investmentbank auch erhebliche Barauslagen, die von der Landesfinanzabteilung aber nicht anerkannt wurden.
- 9.2 Nach Auffassung des RH war die Erhöhung des Erfolgshonorars darauf zurückzuführen, dass die Investmentbank nach dem Rücktritt des Mitbewerbers als alleiniger Anbieter verblieben war und wegen des Terminplans eine neue Ausschreibung unwirtschaftlich gewesen wäre. Der RH bemängelte, dass sowohl die Expertengruppe als auch das Land dieser Honorarerhöhung zustimmten.

Weiterer Provisionsanspruch

- 10.1 Der den in der Folge dargestellten Aktienverkauf ergänzende Syndikatsvertrag zwischen dem Land und dem Käufer enthielt eine Verkaufsoption (Put-Option) zugunsten des Landes bezüglich weiterer 26 % des Grundkapitals minus einer Aktie bis zum Ende 2002. Der Mandatsbrief zwischen dem Land und der Investmentbank begrenzte für den Fall eines weiteren Verkaufs von Aktien an den strategischen Partner den Nachforderungsanspruch der Investmentbank auf einen Zeitraum von 18 Monaten.

Ein Mitglied der vom Land beauftragten Expertengruppe stellte allerdings in einem Gutachten fest, die Investmentbank hätte aus dieser Verkaufsoption auch bei einem Verkauf nach Ablauf der 18 Monate-Frist einen weiteren Provisionsanspruch in Höhe von 16,4 Mill S. Die Landesfinanzabteilung vertrat einen gegenteiligen Rechtsstandpunkt und beabsichtigte — vor allem im Hinblick darauf, dass der Gutachter bei der vorliegenden Formulierung mitgewirkt hatte — ein weiteres, externes Gutachten einzuholen.

- 10.2 Der RH stellte fest, dass von der Investmentbank vor allem ab dem Zeitpunkt der Erarbeitung des einheitlichen Aktienkaufvertrags sowie des Syndikatsvertrags kein nennenswerter Arbeitsaufwand zu leisten war; das durch das Angebot des späteren Käufers entstandene vertraglich vereinbarte Erfolgshonorar stand in keinem Verhältnis zu der damit verbundenen Tätigkeit.

Abwicklung der Teilprivatisierung

Angebote und
Auswahl der
Interessenten

- 11 Die Investmentbank verfasste im Einvernehmen mit der Expertengruppe und unter Einbindung des Vorstandes der Hypobank ein umfassendes, vertrauliches Informationsmemorandum und versendete dieses an potenzielle Interessenten. Darüber hinaus wurde in diversen in- und ausländischen Medien auf die Suche nach einem strategischen Partner für die Bank hingewiesen. Aufgrund der eingelangten Angebote wurden vier Interessenten zur Abgabe verbindlicher Kaufangebote eingeladen.

Die Prüfung der vier verbindlichen Kaufangebote durch die Investmentbank und die Expertengruppe ergab, dass die Kaufangebote zum Teil mit dem Inhalt der Ausschreibung im Widerspruch standen und zum Teil die Kaufpreisfindung von Bedingungen abhängig machten.

Die Kaufangebote waren auch in weiten Bereichen nicht miteinander vergleichbar, weil sie in unterschiedlichem Umfang Änderungen der Satzung bei der Bestellung von Organen der Hypobank verlangten. Dennoch beurteilten die Expertengruppe und die Investmentbank alle Kaufinteressenten in einem hohen Maße als geeignete künftige Partner.

Um vergleichbare Kaufangebote — die auf gleicher künftiger Einflussnahme auf Organbestellung und gleichen Quoren in den Organen basieren sollten — zu erhalten, erarbeitete die Expertengruppe im Einvernehmen mit der Investmentbank einen einheitlichen Text für einen Aktienkaufvertrag sowie einen Syndikatsvertrag und übermittelte ihn den vier in die engere Wahl gelangten Kaufinteressenten zum Legen weiterer verbindlicher Kaufangebote.

Zuschlag

- 12 Auf Basis der übermittelten Entwürfe des Aktienkaufvertrags und des Syndikatsvertrags bot die Raiffeisen Landesbank Steiermark reg GenmbH für den Erwerb von 49 % der Aktien der Hypobank mit 1 666 Mill S den mit Abstand höchsten Kaufpreis. Sie erhielt damit im Juni 1998 den Zuschlag.

Mit dem in der Folge abgeschlossenen Syndikatsvertrag wurde die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf acht erhöht, wobei je die Hälfte der Aktionärsvertreter von den beiden Aktionären namhaft zu machen ist. Dem vom Land zu bestellenden Aufsichtsratsvorsitzenden kommt ein Dirimierungsrecht zu. Weiters ist vorgesehen, dass der Minderheitsaktionär den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden nominiert.

Für die Beschlüsse des auf drei Mitglieder aufgestockten Vorstandes ist Einstimmigkeit vorgesehen.



Weitere Fest-
stellungen

13 Die Entscheidung über eine weitere Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der Hypobank obliegt dem Mehrheitsaktionär Land Steiermark, zu dessen Gunsten — wie erwähnt — eine Verkaufsoption über 26 % minus einer Aktie bis Ende 2002 vorgesehen ist. Der Kaufpreis orientiert sich am Preis für die 49 % der Anteile unter Berücksichtigung der Veränderung der Eigenmittel. Durch diese Vereinbarung soll verhindert werden, dass bei einem künftigen Mehrheitserwerb an der Unternehmung Preisnachlässe für die Änderung der Beteiligungsverhältnisse abverlangt werden können.

14 Bezüglich der Landeshaftung ist derzeit festgehalten, dass das Land Steiermark nur für die Dauer seiner Mehrheitsbeteiligung an der Hypobank auf das ihm zustehende Recht verzichtet, die Ausfallsbürgschaft aufzukündigen.

15.1 Die ursprüngliche Regierungsvorlage sah für den Privatisierungsvorgang die Möglichkeit des Aktienverkaufs, der Kapitalerhöhung und des Aktientausches vor. Tatsächlich erfolgte — ohne weitere Dokumentation — die Transaktion über den Verkauf der Aktien.

15.2 Der RH wies für eine mögliche künftige Ausübung der Verkaufsoption durch das Land auf die Möglichkeit einer — auch teilweisen — Abwicklung über eine Kapitalerhöhung zur Stärkung der Eigenmittel der Bank hin.

15.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sei grundsätzlich die Notwendigkeit einer verbesserten Eigenkapitalausstattung der Bank gegeben; diese Frage müsse letztlich mit dem strategischen Partner verhandelt werden.*

Schluss-
bemerkung

16 Der RH beurteilte die künftigen Strategien der nunmehrigen Partnerbank als zielführend und den Verkaufserlös als außerordentlich hoch. Zusammenfassend empfahl der RH dem Land Steiermark:

Im Fall der Ausübung der Verkaufsoption durch das Land wäre die Möglichkeit einer — auch teilweisen — Abwicklung über eine Kapitalerhöhung zu erwägen.



Wirkungsbereich des Reinhaltungsverbandes Pöls

Gebarung des Reinhaltungsverbandes

Kurzfassung

Die Gemeinden Pöls und Oberkurzheim sowie die Zellstoff Pöls AG (ZPA) gründeten 1976 den Reinhaltungsverband Pöls zur Verwirklichung des "Mursanierungsprogrammes 1973". Die Abwässer der beiden Mitgliedsgemeinden (Anteil 2 %) und der ZPA (Anteil 98 %) sollten in einer zentralen biologischen Kläranlage und der Reststoff Rinde mit den Faserreststoffen in einer gemeinsamen Abfallbehandlungsanlage entsorgt werden. Die neu errichteten Anlagen wurden mit den damals günstigen Konditionen als Verbandsanlagen gefördert.

Die gesamte Geschäftsführung des Verbandes war der ZPA formlos übertragen worden. Die Jahresabschlüsse boten keinen Überblick über die wahre wirtschaftliche Lage des Verbandes. Es fehlten mit Ausnahme der Darlehensrückzahlungen sämtliche für einen Abwasserverband typischen Einnahmen- und Ausgabenpositionen.

Die laufenden Ausgaben erfolgten auf Rechnung der ZPA. Die auf Grundstücken der ZPA mit hohen öffentlichen Förderungen errichteten Verbandsanlagen waren lediglich als wirtschaftliches Eigentum des Verbandes anzusehen. Der RH empfahl den Abschluss eines Geschäftsführungsvertrages zwischen dem Verband und der ZPA.

Die Abwasserreinigungsanlage wurde um 336 Mill S (ohne Umsatzsteuer) in kurzer Bauzeit errichtet und im Jahr 1992 kollaudiert. Sie war voll ausgelastet und wurde weitestgehend konsensmäßig betrieben. Die verbleibende Restfracht beim Chemischen Sauerstoffbedarf belastete im Ablauf den Vorfluter Pöls nicht unerheblich.

Nach Ansicht des RH war der Verband als Formalverband zu bezeichnen. Er hat aber sein wesentlichstes Ziel, die Verbesserung der Gewässergüte der Pöls und der Mur, erreicht.

Kenndaten des Reinhaltungsverbandes Pöls

Rechtsgrundlagen	WRG 1959; Satzung des Verbandes aus 1976, novelliert 1996, Entsorgungsvertrag für die kommunalen Abwässer des Abwasserverbandes Oberes Pölstal
Mitglieder	Zellstoff Pöls AG, Gemeinden Pöls und Oberkurzheim
Verbandsanlagen	Abwasserreinigungsanlage mit einer Leistungsfähigkeit von 197 700 EW, Rindenvergasungsanlage
Förderungen 1975 bis 1992	Darlehen: Bund 419,8 Mill S, Land 0,8 Mill S Zuschüsse: Land 35,9 Mill S
Gebarungsentwicklung	Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes waren aus dessen Rechenwerken nicht feststellbar. Sie erfolgten zum Großteil auf Rechnung der Zellstoff Pöls AG.
Gesamtinvestitionen ohne Umsatzsteuer	583 Mill S
Besoldete Mitarbeiter	keine

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Oktober 1999 die Gebarung des Reinhaltungsverbandes Pöls (Verband). Der Verband gab zu dem im Februar 2000 übermittelten Prüfungsergebnis im Mai 2000 eine Stellungnahme ab. Zu Teilen des Prüfungsergebnisses übermittelte die Steiermärkische Landesregierung nach einer Prüfung des Verbandes durch Aufsichtsorgane des Landes im Juli 2000 eine Stellungnahme. Der RH erstattete gegenüber dem Verband und der Steiermärkischen Landesregierung im Juli 2000 seine Gegenäußerungen.

Verbandsgebarung

Satzung

- 2.1 Die Gemeinden Pöls und Oberkurzheim sowie die Zellstoff Pöls AG (ZPA) gründeten 1976 den Reinhaltungsverband Pöls zur Verwirklichung des "Mursanierungsprogrammes 1973". Die Abwässer der beiden Mitgliedsgemeinden (Anteil 2 %) und der ZPA (Anteil 98 %) sollten in einer zentralen biologischen Abwasserreinigungsanlage und der Reststoff Rinde mit den Faserreststoffen in einer gemeinsamen Abfallbehandlungsanlage entsorgt werden. Die Beitragsanteile für die Abwasserreinigungsanlage wurden im Verhältnis 98,75 % für die ZPA und 1,25 % für die Gemeinden festgesetzt.

Der Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung und der sonstigen Organe des Verbandes entsprach den Anforderungen des WRG 1959. Dem Vorstand waren weitreichende Befugnisse hinsichtlich Bauvorhaben, Rechnungswesen ua eingeräumt. Den Verbandsobmann stellte die ZPA, welcher auch die gesamte Geschäftsführung des Verbandes formlos übertragen worden war. Es fand jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Die satzungsgemäß vorgesehenen Vorstandssitzungen zur Vorbereitung der Mitgliederversammlungen unterblieben jedoch.



- 2.2 Der RH regte die satzungsgemäße Abhaltung von Vorstandssitzungen an.
- 2.3 *Laut Mitteilung des Verbandes sei er grundsätzlich bereit, organisatorischen Empfehlungen des RH zu folgen, wenn diese mit den Bestrebungen der ZPA nach einer schlanken Verwaltung im Einklang stehen. Eine Pflicht zu Vorstandssitzungen sei aus der Satzung nicht ersichtlich; informell seien die Angelegenheiten des Vorstands unter seinen Mitgliedern erörtert worden.*
- 2.4 Der RH erwiderte, dass sich eine öffentlich-rechtliche Körperschaft in ihrer Geschäftsführung primär an die Satzung gemäß dem WRG 1959 halten sollte; eine sparsame Verwaltung sei deswegen nicht ausgeschlossen.
- 3.1 Die ZPA errichtete gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Anlagen des Verbandes als Generalunternehmer; sie führte auch die Buchhaltung des Verbandes. Die neu errichteten Anlagen wurden mit den damals günstigen Konditionen als Verbandsanlagen gefördert. Ein ihr eingeräumtes zivilrechtliches Nutzungsrecht an den Verbandsanlagen schrieb die ZPA steuerlich ab. Der Verband war damit eine nur formal bestehende Körperschaft ohne eigene Tätigkeit. Gleichzeitig trat er aber nach außen als öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Abwicklung der geförderten Darlehen auf.
- 3.2 Der RH beanstandete die eingeräumten Nutzungsrechte an den Verbandsanlagen. Die Verbandsmitglieder sind zwar gemäß Satzung und WRG 1959 zur Mitbenutzung der Verbandsanlagen berechtigt. Nach Ansicht des RH ist aber der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern bzw der Mitglieder untereinander über den Zweck der den Verband betreffenden Angelegenheiten unzulässig, weil dafür ausschließlich öffentliches Recht gilt.
- 3.3 *Laut Mitteilung des Verbandes habe sich durch die Nutzungsrechte keine Änderung des Rechtsbestandes der ZPA im Verband ergeben.*
- 3.4 Der RH verwies in seiner Gegenäußerung an den Verband auf ein — seine Auffassung stützendes — Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 22. Dezember 1976.

Jahresabschlüsse

- 4.1 Der Verband verfasste seine Jahresabschlüsse in doppischer Form. In der Bilanzsumme von 480 Mill S (1998) waren als Aktiva die Anlagenwerte und sonstige Forderungen an die ZPA enthalten. Die Passivseite enthielt hauptsächlich Bankverbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten von 154 Mill S. Die bei anderen Verbänden üblichen Konten der Betriebsausstattung, Kassa, Bank ua fehlten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wies als Erträge hauptsächlich Zinserträge und die Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten für die der ZPA eingeräumten Nutzungsrechte auf. Die Aufwendungen bestanden hauptsächlich aus Abschreibungen und Zinsen. Der bei Verbänden übliche Personal-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand fehlte. Dieser wurde von der ZPA geleistet und auch dort verbucht. Eine Überprüfung dieser Aufwendungen durch den RH unterblieb daher.

4.2 Die Jahresabschlüsse ergaben das Bild einer vollständigen Einbettung des Verbandes in die Gebarung der ZPA und boten daher keinen Überblick über die wahre wirtschaftliche Lage des Verbandes. Der RH bemängelte das Fehlen einer vollständigen Verbandsgebarung. Er vermerkte auch kritisch, dass die — seiner Ansicht nach — unzulässigen Nutzungsrechte der ZPA als Rechnungsabgrenzungsposten in die Verbandsbilanz eingesetzt wurden; weiters wies der RH darauf hin, dass die Aufsichtsbehörde dennoch untätig blieb.

4.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes seien die Jahresabschlüsse vollständig gewesen, weil die ZPA sämtliche Ausgaben getragen habe und daher keine Buchungen beim Verband hätten erfolgen können.*

Die Landesregierung teilte mit, dass der Verband offensichtlich seine operative Tätigkeit an die ZPA ausgelagert habe. Sollte dies zulässig sein — worüber keine Aussage getroffen wurde —, wären die Jahresabschlüsse als vollständig zu betrachten.

4.4 Der RH erwiderte, dass der Verband zu bestimmten Zwecken gegründet worden sei und notwendige Anlagen errichtet habe. Deren Betrieb verursache Kosten, die satzungsgemäß dem Verband zuzurechnen seien. Eine Auslagerung der operativen Tätigkeit sei in der Satzung nicht vorgesehen.

Darlehensrückzahlungen

5.1 Die öffentliche Hand gewährte dem Verband bei Errichtungskosten von insgesamt 583 Mill S (ohne USt) in den Jahren 1975 bis 1992 Darlehen und Beiträge im Ausmaß von 456 Mill S. Die Rückzahlung der Darlehen erfolgte bei Annuitäten von jährlich 18,5 Mill S ordnungsgemäß. Jeweils vor Fälligkeit dotierte die ZPA das niedrig gehaltene Verbandskonto mit dem Tilgungsbetrag.

5.2 Der RH sah dadurch das Bild eines Formalverbandes zur Erlangung günstiger Förderungen bestätigt.

Anlagen auf fremdem Grund

6.1 Die Verbandsanlagen wurden auf Liegenschaften der ZPA errichtet. Der Verband schloss mit der ZPA keine Pacht- oder Nutzungsverträge ab, so dass die Anlagen nur als sein wirtschaftliches Eigentum zu betrachten waren.

6.2 Der RH empfahl den Abschluss dementsprechender Verträge.

6.3 *Laut Mitteilung des Verbandes bestünde dafür keine Notwendigkeit.*

Die Landesregierung teilte mit, dass die Einordnung als wirtschaftliches Eigentum der üblichen Bilanzierungspraxis entspräche; es stelle sich jedoch die Frage nach der Sicherstellung der gewährten Förderungen durch die öffentliche Hand. Letztlich befürworte die Landesregierung den Abschluss von Pacht- und Nutzungsverträgen.

6.4 Der RH erwiderte, der Verband sei eine hoch geförderte öffentlich-rechtliche Körperschaft, deren Vermögen durch entsprechende Verträge — und nicht nur im Rahmen des ausschließlich bilanziell wirkenden wirtschaftlichen Eigentums — zu sichern wäre.



- Personal
- 7.1 Das auf den Anlagen des Verbandes beschäftigte Personal stand ausschließlich im Dienste der ZPA, welche auch alle Aufwendungen dafür trug.
- 7.2 Der RH empfahl, Vereinbarungen zwischen der ZPA und dem Verband — im Hinblick auf die Darstellung der Personalkosten, fachliche Weisungszusammenhänge sowie Regelungen für allfällige Haftungsprobleme bei Personenschäden und Umweltunfällen — abzuschließen.
- 7.3 *Der Verband teilte mit, dass seine Vorgangsweise üblich sei. Die Haftungsfrage sei nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz zu betrachten.*
- 7.4 Der RH erwiderte, dass dafür eine vertragliche Regelung notwendig sei. Im Übrigen gehe das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz vom Grundsatz der Entgeltlichkeit aus.
- Geschäftsführungsvertrag
- 8 Angesichts der vielfältigen Verflechtungen des Verbandes mit der ZPA empfahl der RH den Abschluss eines Geschäftsführungsvertrages. Darin sollten auch die gegenseitigen Rechte und Pflichten auf der Grundlage der zu ändernden Satzung und des WRG 1959 umfassend festgeschrieben werden.
- Der Verband sagte dies zu.*
- Die Landesregierung teilte ergänzend mit:*
- (1) Vorstandssitzungen des Verbandes würden nunmehr durchgeführt.*
- (2) Ein Geschäftsführungsvertrag samt Satzungsänderung werde abgeschlossen. Dabei werde unter anderem das Auftragsverhältnis zwischen dem Verband und der ZPA klargestellt.*
- (3) Der Aufsichtsbehörde des Landes werde das Recht eingeräumt, in alle Unterlagen der ZPA, die Angelegenheiten des Verbandes betreffen, Einsicht zu nehmen.*
- (4) Eine vertragliche Abklärung der Nutzungsrechte und Rückzahlungsleistungen werde erfolgen.*
- Der RH nahm diese Ergebnisse zur Kenntnis; er vermisste aber Maßnahmen zur Sicherung der Eigentumsrechte des Verbandes.
- Übereinkommen mit dem Abwasserverband Oberes Pölstal
- 9.1 Der Verband schloss im Jahr 1996 mit dem Abwasserverband Oberes Pölstal eine Vereinbarung über die Einleitung von dessen Abwässern in die Abwasserreinigungsanlage des Verbandes. Dadurch entfiel die Errichtung einer eigenen Abwasserreinigungsanlage.
- 9.2 Der RH beurteilte diese Vereinbarung als zweckmäßig. Sie war angesichts der erhaltenen Förderungen auch ein Teil der Erfüllung des öffentlichen Auftrages des Verbandes.

Verbandsanlagen

Errichtung 10 Im Rahmen des Verbandes wurden in Pöls folgende Anlagen zur Abwasserbehandlung und Reststoffentsorgung gefördert errichtet:

Bauvorhaben	Errichtungskosten (ohne USt)	Aufbringung durch				
		WWF-Mittel	Landesbeitrag	Landesdarlehen	Eigenmittel	ZPA-Mittel
	in Mill S	in Mill S				
Gemeindekläranlage 1975 bis 1981 (Bauabschnitt 1)	7,8	5,3	1,2	0,8	0,5	–
Rindenvergasung, Schlammeindickung 1982 bis 1987 (Bauabschnitt 2)	228,8	137,3	–	–	–	91,5
Vorprojekt zur Biologie 1985 bis 1987 (Bauabschnitt 3)	10,9	8,7	1,1	–	1,1	–
Biologische Abwasser- reinigungsanlage 1989 bis 1992 (Bauabschnitt 4)	335,7	268,5	33,6	–	33,6	–
Summe	583,2	419,8	35,9	0,8	35,2	91,5

Der Verband hatte in den Mitgliedsgemeinden weder Kanäle noch Pumpwerke errichtet oder zu betreiben.

Behördenverfahren 11.1 Das Land hatte im Jahr 1972 die ZPA aufgefordert, Abwassersanierungsmaßnahmen durchzuführen und einen diesbezüglichen Plan vorzulegen. Das daraufhin erstellte Vorhaben der ZPA wurde zum bevorzugten Wasserbau erklärt.

Im Jahr 1975 wurde die wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Darin war eine Umstellung der Zellstoffproduktion auf das Magnesiumbisulfid-Verfahren und eine mechanische Reinigung der Restabwässer vorgesehen. In Abänderung dieses Bescheides wurden im Jahr 1980 unter anderem Maßnahmen zur Laugenerfassung, zur Geruchsbekämpfung, der Übergang auf eine Sauerstoffbleiche und eine biologische Abwasserreinigungsanlage vorgeschrieben.



Die wasserrechtliche Bewilligung wurde 1981 auf den 1976 gegründeten Verband übertragen. Die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage für Produktionsabwässer und kommunale Abwässer wurde 1988 bewilligt, in kurzer Bauzeit errichtet und 1992 kollaudiert. Die Grenzwerte orientierten sich an den bis dahin angewandten Richtlinien aus dem Jahr 1984. Die anschließend erfolgten Ansuchen um die Bewilligung zur Einbringung der gereinigten Abwässer in die Pöls sowie eines Altanlagen-Sanierungsprojekts führten zum derzeit geltenden wasserrechtlichen Bescheid aus 1992.

11.2 Die spezifischen Errichtungskosten von 1 721 S pro EW waren im Vergleich mit einer kommunalen Abwasserreinigungsanlage zwar niedrig, aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten aber auch nur bedingt aussagekräftig. Der RH verwies auf den 20-jährigen Zeitraum zwischen der Aufforderung zu Sanierungsmaßnahmen und der Bewilligung der Abwasserreinigungsanlage im Jahr 1992.

11.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sei der Übergang der Zuständigkeit auf den Landeshauptmann durch die WRG-Novelle 1990 erst im Jahr 1992 erfolgt; das Land sei daher vom Vorwurf einer langen Verfahrensdauer nicht betroffen.*

Der Verband teilte mit, dass die vorgeschriebenen Fristen stets eingehalten worden seien.

Betrieb der Abwasser-
reinigungsanlage

12.1 Die Abwasserreinigungsanlage war für eine Belastung von rd 198 000 EW, davon 11 000 EW aus kommunalem Abwasser, ausgelegt. Die konstante Belastung durch die Zellstoffproduktion bestimmte die Verfahrenswahl und ihren Betrieb wesentlich. Die Abwasserreinigungsanlage war bereits bei einer Produktion von 85 % der angestrebten Werkskapazität von 1 000 t Zellstoff täglich voll ausgelastet.

Die Erwartungen über Verminderungen bei den absetzbaren Stoffen wurden nicht erreicht. Der Verband bemerkte dazu, dass dies verfahrensbedingt sei und nahezu unvermeidlich wäre. Zusätzliche technische Maßnahmen wären unverhältnismäßig aufwendig. Aufgrund eines Gutachtens der Universität für Bodenkultur verzichtete die Behörde auf weitere diesbezügliche Auflagen.

Die Mengen an Primärschlamm waren aus Qualitätsgründen bei der Zellstoffproduktion bedeutend höher als vorgesehen. Die Schlamm-trocknungsanlage war störanfällig. Die Dokumentation, die Eigenkontrolle und die Wartung der Anlagen hingegen waren einwandfrei.

Dem Verband wurde vom Amt der Landesregierung — mit Ausnahme des Jahres 1993 — der konsensmäßige Betrieb der Abwasserreinigungsanlage bestätigt. Dem Verband wurde daher wiederholt wegen der Einhaltung der Bescheidauflagen eine Umwandlung von 20 % der Annuitätenrate für den Bauabschnitt 4 in einen nicht rückzahlbaren Beitrag von 16,6 Mill S (bis 1998) gewährt.

- 12.2 Der RH beurteilte das Ergebnis der Abwasserbehandlung zwar als konsensgemäß, aber nicht völlig zufriedenstellend. Die verbleibende Restfracht beim CSB entsprach im Ablauf noch immer einer Schmutzfracht von rd 116 000 EW₁₂₀ und belastete den Vorfluter Pöls nicht unerheblich. Demgegenüber stand jedoch die hohe Unterschreitung anderer bescheidmäßiger Grenzwerte.

Der RH wies auf eine mögliche Überlastung der Abwasserreinigungsanlage hin, weil diese bereits bei 85 % der maximalen Produktionsmenge aus der Zellstoffproduktion voll ausgelastet war.

- 12.3 *Laut Mitteilung des Verbandes sei eine Überlastung der Abwasserreinigungsanlage unter den bisherigen Gegebenheiten auszuschließen; bei einer Produktionssteigerung müsste eine neue Genehmigung eingeholt werden. Der Verband informierte auch über ein neues Projekt, nach dessen Umsetzung mit einer Verminderung der CSB- und AOX-Frachten gerechnet werden könne; ein eigenes Projekt der ZPA sollte zur Verbesserung im Bereich CSB führen und mit einem geringeren Chemikalieneinsatz verbunden sein.*

Weitere Feststellungen

- 13 Weitere Feststellungen des RH betrafen den eingestellten Betrieb der Rindenvergasungsanlage, welche zuletzt als Versuchsanlage zur Methanolerzeugung diente. Von den Errichtungskosten des Bauabschnitts 2 in Höhe von 228 Mill S (ohne USt) entfielen auf sie 118 Mill S. 60 % der Gesamtkosten wurden als förderungsfähige Kosten anerkannt und ein WWF-Darlehen in Höhe von 137 Mill S gewährt.

Umweltauswirkungen

- 14.1 Die Gewässergüte der Pöls verbesserte sich als Ergebnis der Abwasserbehandlung seit Beginn des Probetriebs der Abwasserreinigungsanlage von IV auf III und die der Mur von III auf II. Auch im Bereich der Abluft — insbesondere bei den SO₂-Emissionen — wurden erhebliche Verbesserungen erzielt.
- 14.2 Der RH anerkannte die umweltverbessernden Auswirkungen. Er wies jedoch auf die nach wie vor vorhandenen Auswirkungen auf die Gewässer durch die Temperaturerhöhung und die Restfrachten — insbesondere bei Niederwasser der Pöls — hin. Die durch eine Novellierung der Emissionsverordnung für die Zellstoffherzeugung zu erwartende Erhöhung der zulässigen Ablauftemperatur auf 40° C könnte Bemühungen der ZPA, die Wärmefrachten weiter zu verringern, schmälern.
- 14.3 *Laut Mitteilung des Verbandes werden die rechtskräftigen Bewilligungen eingehalten werden.*

Die Landesregierung teilte mit, dass die Besorgnis des RH unbegründet sei; gegebenenfalls würde § 21a WRG 1959 (amtswegige Abänderung wasserrechtlicher Bescheide) anzuwenden sein. Im Übrigen habe sich die Gewässergüte weiter verbessert.



**Schluss-
bemerkungen**

15 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Zwischen dem Verband und der ZPA sollte ein Geschäftsführungsvertrag abgeschlossen und die Satzung entsprechend angepasst werden.

(2) Bei den Schadstoffparametern absetzbare Stoffe, CSB- und Wärmefracht wären die Bemühungen um emissionsbegrenzende Maßnahmen fortzusetzen.

(3) Die Jahresabschlüsse des Verbandes sollten alle Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb der Verbandsanlagen enthalten.



Gebarung des Sozialhilfeverbandes

Kurzfassung

Der RH beurteilte die Aufgabenerfüllung durch den Sozialhilfeverband Leibnitz weitgehend als zufriedenstellend. Der Verband bemühte sich um eine gute Betreuung seiner Heimbewohner.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH, die Aufgaben des Verbandes künftig mit denen der Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel sowie der Gemeinden abzustimmen.

Die Geschäftsstelle des Verbandes ist die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz; der Bezirkshauptmann ist Leiter der Geschäftsstelle. Für den Verband waren gegen Kostenersatz Landesbedienstete tätig. Auch das gesamte Heimpersonal wird vom Land gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt. Die finanzielle Lage des Verbandes beurteilte der RH insgesamt positiv.

Für Hilfeleistungen aufgrund der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze oblag dem Verband die vorläufige Kostentragung und schließlich die anteilige Kostenverrechnung zwischen dem Land und dem Verband. Die Ermittlungen bis zur bescheidmäßigen Zuerkennung der Hilfeleistungen waren aber Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde. Der RH hielt die aufwendige Abwicklung des Kostenersatzes für verwaltungsorganisatorisch unzweckmäßig.

Der mit 7 Mill S veranschlagte Investitionsaufwand für den Umbau des Altenheims Lebring/Murstätten in ein Pflegeheim war nach Ansicht des RH als Mindestfordernis anzusehen.

Die Heimgebühren wurden nach den von der Landesregierung vorgegebenen Obergrenzen festgelegt. Eine Kostenrechnung lag nicht vor. Mangels entsprechender Aufzeichnungen war auch der Wirtschaftlichkeitsgrad des Küchenbetriebs nicht bekannt.

Kenndaten des Sozialhilfeverbandes Leibnitz

Rechtsgrundlage	Steiermärkisches Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 29/1998				
Mitglieder	Alle 48 Gemeinden des politischen Bezirks Leibnitz mit rd 71 700 Einwohnern				
Verbandsgebiet	68 128 ha				
Einrichtungen	Zwei Pflegeheime in Leibnitz und Heiligenkreuz am Waasen sowie ein Altenheim in Lebring/Murstätten				
Gebarungsentwicklung	1995	1996	1997	1998	1999
Ordentlicher Haushalt	in Mill S				
Einnahmen	179,0	169,3	216,8	202,8	233,3
Ausgaben	176,6	165,3	212,4	204,3	236,3
Außerordentlicher Haushalt					
Einnahmen = Ausgaben	37,4	13,9	0,9	0,6	0,2
Mitarbeiter	Der Verband hat kein eigenes Personal. Landespersonal wird gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.				

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis November 1999 Teilgebiete der Gebarung des Sozialhilfeverbandes Leibnitz (Verband). Prüfungsschwerpunkte waren die Verbandsgebarung, die Heimeangelegenheiten sowie sonstige Leistungen der Sozialhilfe. Der Verband gab zu dem im März 2000 übermittelten Prüfungsergebnis unverzüglich eine Stellungnahme ab und teilte im Mai 2000 getroffene Maßnahmen mit. Die Steiermärkische Landesregierung gab ihre Stellungnahme im Juni 2000 ab. Eine Gegenäußerung des RH erfolgte im Juli 2000.

Organisation und Zielerreichung

Aufgabenerfüllung

- 2.1 Der Verband führte als Einrichtungen der Sozialhilfe zwei Pflegeheime in Leibnitz bzw Heiligenkreuz am Waasen sowie ein Altenheim in Lebring/Murstätten. Das Ausgabenvolumen für die drei Heime betrug im Jahr 1998 28,3 Mill S. Der Verband hatte aufgrund der Bestimmungen des SHG nur nichtbehördliche Aufgaben.
- 2.2 Der RH beurteilte die Aufgabenerfüllung durch den Verband weitgehend als zufriedenstellend. Der Verband bemühte sich um eine gute Betreuung seiner Heimbewohner. Der Einsatz von Pflegepersonal entsprach dem geltenden Pflegeschlüssel. Die Pflegeheime waren zeitgemäß eingerichtet und voll ausgelastet. Im Altenheim — das der Verband umzubauen plant — war die Auslastung geringer.



Organisation und Zielerreichung

Träger der Sozialhilfe 3.1 Aufgrund des SHG kamen im Jahr 1998 zu den bisherigen Trägern der Sozialhilfe — Land und Sozialhilfeverbände — die Gemeinden und sonstigen Gemeindeverbände sowie die Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel hinzu. Damit kam man dem erklärten Ziel näher, die Subsidiarität im Sozialwesen prinzipiell zu verstärken.

Die Bürgermeister und Gemeindevertreter im politischen Bezirk Leibnitz bilden nun nicht nur die Verbandsversammlung und den Vorstand des Verbandes, sondern sind auch die Organe der in vier weiteren Gemeindeverbänden organisierten integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel.

3.2 Nach Auffassung des RH wären aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten künftig die Aufgaben der Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel sowie der Gemeinden mit denen des Verbandes abzustimmen.

3.3 *Laut Mitteilung des Verbandes werde bei einer allfälligen Verlängerung der mit 31. Dezember 2001 befristeten Geltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Sozialhilfe auf diesbezügliche Erfahrungen und Berichte Rücksicht zu nehmen sein.*

Die Landesregierung teilte mit, dass die Bildung der Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel in Leibnitz erst im Jahr 1999 abgeschlossen worden sei; allenfalls auftretende Doppelgleisigkeiten würden erst aufgrund von Erfahrungswerten abzubauen sein.

Geschäftsstelle 4.1 Geschäftsstelle des Verbandes ist die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz. Der Bezirkshauptmann ist Leiter der Geschäftsstelle. Der Kostenersatz für den Einsatz des Landespersonals in der Geschäftsstelle des Verbandes, den Sachaufwand, die Mitbenützung der Amtsräume und der Informationstechnik betrug 1998 1,9 Mill S.

4.2 Wie der RH feststellte, liegen für die Inanspruchnahme der Landesbediensteten durch den Verband keine nachvollziehbaren Aufzeichnungen vor. Der RH empfahl, Aufzeichnungen über die von den einzelnen Bediensteten für den Verband erbrachten Leistungen führen zu lassen.

4.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde eine Neuberechnung des Personal- und Sachaufwandrückersatzes an das Land für die Benützung der Bezirkshauptmannschaft als Geschäftsstelle des Verbandes veranlasst werden.*

Organisation und Zielerreichung

34

Verrechnungsstelle 5.1 Über die Zuerkennung der gesetzlichen Leistungen für die Sozialhilfe, das Behindertenwesen und die Jugendwohlfahrt entschied in erster Instanz als Bezirksverwaltungsbehörde die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz.

Der Verband hatte die Kosten für diese Hilfeleistungen (1998 144 Mill S) vorläufig zur Gänze zu tragen; das Land ersetzte davon seit 1998 60 %. Der Verband war auch Träger des Pflegegeldes. Die Kosten des Pflegegeldes waren vorläufig vom Land zu tragen; der Verband hatte diesem 40 % der Kosten (1998 20,9 Mill S) zu ersetzen.

5.2 Der RH hielt die aufwendige Abwicklung des Kostenersatzes für verwaltungsorganisatorisch unzweckmäßig und regte eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen an. Seiner Ansicht nach sollte im Interesse der Verwaltungsvereinfachung das Land die zuerkannten Sozialhilfeleistungen selbst anweisen und der Verband den allfälligen Kostenersatz leisten.

5.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung wäre sie für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung, weil sie darin auch Vorteile erkannte.*

Der Verband gab hierzu keine Stellungnahme ab.

Kontrolle

6.1 Der Prüfungsausschuss überprüfte die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Verbandes nur formal. Auch die Aufsichtsbehörde des Landes bestätigte in einem Prüfbericht bezüglich des Rechnungsabschlusses 1998 lediglich dessen sachliche und rechnerische Richtigkeit. Gebärungsüberprüfungen hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit führte die Aufsichtsbehörde nicht durch.

6.2 Der RH empfahl, die Gebarung des Verbandes durch den Prüfungsausschuss und die Aufsichtsbehörde verstärkt zu überprüfen.

6.3 *Laut Mitteilung des Verbandes erwarte er sich von der Vorlage des vorliegenden Berichtes an die Verbandsversammlung eine Initiative des Prüfungsausschusses.*

Verbandshaushalt

Finanzielle Lage

7.1 Der Verband führte Überschüsse einer Rücklage zu; der Rücklagenstand betrug zum Jahresende 1999 6,7 Mill S. Der Verband senkte den Hebesatz für die Sozialhilfeumlage von 1995 bis 1999 von 10,99 % auf 4,71 %, weil nach dem Ausbau der Pflegeheime der Finanzbedarf geringer geworden war. Im Vergleich mit den anderen steiermärkischen Sozialhilfeverbänden hatte der Sozialhilfeverband Leibnitz den niedrigsten Hebesatz.

7.2 Der RH beurteilte die finanzielle Lage des Verbandes insgesamt positiv. Er wies aber darauf hin, dass für den Umbau des Altenheims Lebring/Murstätten — für den die Rücklage gebildet worden war — noch Entscheidungsgrundlagen fehlten; so stand noch nicht fest, in welcher Weise das Heim weitergeführt und saniert werden soll. Der RH empfahl, Investitionen und ihre Finanzierung mittelfristig zu planen, um die Verbandsgemeinden nur im unbedingt nötigen Ausmaß mit der Sozialhilfeumlage zu belasten.



- 7.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes stünde die Genehmigung zum Ausbau des Altenheims Lebring/Murstätten in ein Pflegeheim noch aus.*

Die Landesregierung teilte mit, dass der Hebesatz im Jahr 2000 von 4,71 % auf 10,19 % und der Umlagebetrag von 32,3 Mill S auf 66,3 Mill S erhöht worden seien.

Rückersätze

- 8.1 Gemäß § 28 SHG sind Hilfeempfänger und ihre in diesem Gesetz näher bestimmten nahen Angehörigen, Erben und Dritte verpflichtet, dem Sozialhilfeträger den Aufwand für die Sicherung des Lebensbedarfs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

Im Antrag auf Sozialhilfe — mit dem das behördliche Ermittlungsverfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingeleitet wird — ist die Frage nach dem Bestehen von Rechtsansprüchen auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs gegenüber Dritten vorgesehen. Eine solche wurde aber nur selten beantwortet.

- 8.2 Der RH empfahl, bei jedem Sozialhilfeantrag mögliche Rückforderungsansprüche zu erfragen und bejahendenfalls auch durchzusetzen. Für Rückersatzansprüche des Verbandes wäre auch die zuverlässige Weiterleitung der Information über ein allfälliges Fremdverschulden mit den Rechtsträgern von Krankenanstalten bzw mit den Rettungsdiensten zu organisieren, um die Aufwendungen gegenüber dem Schädiger des Sozialhilfeempfängers geltend machen zu können.

Der RH wies auch auf die Praxis von Sozialversicherungsträgern hin, Krankenhauskosten für durch Straftaten Verletzte von den jeweiligen Tätern — gegebenenfalls im Rahmen des Tauschgleichs — zu erhalten.

- 8.3 *Laut Mitteilung des Verbandes habe er betreffend die Rückersatzansprüche einen Runderlass an die Mitgliedsgemeinden herausgegeben und bezüglich des Tauschgleichs ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Graz gerichtet.*

Die Landesregierung teilte mit, dass die Frage der Rückersätze in jedem Einzelfall voll in die Sozialhilfeentscheidung einfließen müsse; die entsprechenden Rubriken in den Antragsformularen seien nicht ausgefüllt worden, wenn keine positiven Ansätze dafür vorhanden gewesen wären.

Liegenschaftsverwaltung

- 9.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren rd 40 000 m² Liegenschaften unterschiedlicher Nutzung im Alleineigentum des Verbandes. Weitere rund 4 000 m² bebaute Liegenschaften waren zu einem Viertel im Verbands- und zu drei Viertel im Landeseigentum.

Ein Grundstück des Verbandes wurde von einem Nachbarn als Lagerplatz verwendet, über ein anderes ein neuer Fußsteig ohne Genehmigung des Verbandes angelegt. Weiters wurde der Jagdpachtschilling von einer Gemeinde dem Verband nicht gutgeschrieben; auch stimmten die Aufzeichnungen des Verbandes mit dem aktuellen Grundbuchstand nicht überein. Vom Verband wurden aufgrund der Feststellungen des RH unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet bzw gesetzt.

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 1995 bis 1998 waren keine vollständigen Angaben über das Vermögen des Verbandes enthalten; insbesondere war der Grundbesitz nicht angeführt.

- 9.2 Der RH empfahl, das Vermögen des Verbandes in den Rechnungsabschlüssen vollständig auszuweisen.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes sei das Grundstücksverzeichnis dem Rechnungsabschluss 1999 angeschlossen worden.*

Heimangelegenheiten

- Personalausstattung
- 10.1 Die drei Heime des Verbandes wurden von einem Beamten der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz verwaltet. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung waren insgesamt 48 Dienstposten für Heimpersonal vorgesehen. Die Bediensteten waren im Personalstand des Landes. Etwa die Hälfte davon war vollzeitbeschäftigt, die übrigen waren teilzeitbeschäftigt oder für Aushilfen vorgesehen; zwei Dienstposten waren unbesetzt.
 - 10.2 Der RH vermisste in den Rechenwerken des Verbandes Angaben über das Heimpersonal. Doppelgleisigkeiten zwischen Land und Verband bei Personalausreibungen und Nachbesetzungen sowie die Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Maßnahmen, lediglich aufgrund von Vorstandsbeschlüssen des Verbandes, zeigten die Problematik der Überlastung von Landesbediensteten an den Verband — der hinsichtlich des Heimpersonals die gesetzliche Grundlage fehlte — auf.

Der RH empfahl, das in den Heimen tätige Landespersonal durch den Verband zu übernehmen, wie dies bereits bei anderen Sozialhilfeverbänden in der Steiermark der Fall ist.
 - 10.3 *Laut Mitteilung des Verbandes soll nach der Neukonstituierung der Verbandsversammlung nach erfolgter Gemeinderatswahl eine entsprechende Entscheidung getroffen werden.*

Altenheim Lebring/Murstätten

Aufgaben

- 11.1 Der Vorstand beschloss im September 1999, das bis dahin als Altenheim verwendete Schloss in Murstätten künftig als Alten- und Pflegeheim zu führen. Vorgesehen waren 20 Pflegeplätze bis zur Pflegestufe IV. Für die notwendigen Umbaumaßnahmen des unter Denkmalschutz stehenden Schlosses veranschlagte der Verband 7 Mill S.
- 11.2 Nach Auffassung des RH war die vorgesehene Begrenzung der Betreuungsmaßnahmen auf die Pflegestufe IV nicht zielführend, weil sich bestehende Pflegeeinstufungen bei betagten Personen fließend bzw schlagartig ändern können. Bei einer vorgegebenen Pflegegrenze werden Heimbewohner nur in Notfällen eine Aufnahme in dieses Heim anstreben, was auch zu Auslastungsproblemen führen kann.



Der RH sah den mit 7 Mill S veranschlagten Investitionsaufwand im Hinblick auf einen Kalkulationsrichtwert des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen — welcher für die Generalsanierung von Heimen 1,1 Mill S pro Platz beträgt — als Mindestfordernis an.

- 11.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes soll künftig eine Beschränkung auf bestimmte Pflegestufen unterbleiben.*

Personalbedarf

- 12.1 Das Altenheim verfügte über kein ständiges Pflege- und Betreuungspersonal und wurde deshalb während des Tages von mobilen Sozialdiensten betreut. In den Nachtstunden konnte im Bedarfsfall über ein eigenes Notrufsystem das Pflegeheim Leibnitz verständigt und erforderlichenfalls über die Notrufzentrale in Graz ärztliche Hilfe angefordert werden.
- 12.2 Nach Auffassung des RH wären — dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz und dem gegebenen Pflegebedarf entsprechend — wenigstens zwei ausgebildete Bedienstete einzusetzen gewesen. Das Fehlen eines Nachtdienstes stellte insbesondere in Notfällen eine Gefahr dar, weil die erforderlichen medizinischen Maßnahmen nicht sofort gesetzt werden können. Zudem bestand keine Gewähr, dass der Notarzt innerhalb der für eine erfolgreiche Behandlung des Patienten erforderlichen Zeit erreicht werden konnte.

Die erforderliche Bewilligung der Landesregierung zur Führung eines Pflegeheims gemäß § 12 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes fehlte und wäre zu erwirken.

- 12.3 *Laut Mitteilung des Verbandes sei die Führung eines Nachtdienstes nicht zwingend notwendig. Er werde nach dem Umbau des Altenheims und der Erteilung der Bewilligung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz für die notwendige Personalausstattung sorgen.*

Fort- und Weiterbildung

- 13.1 Die Pflegedienstleitung nahm in monatlichen Zeitabständen Aufgaben der Supervision wahr. Für die Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals setzte der Verband jedoch keine gezielten Maßnahmen; es erfolgte in den Voranschlägen dafür auch keine finanzielle Vorsorge. Gemäß § 55 Abs 1 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes hat der Heimträger neben einer Supervision auch für die erforderliche Fort- und Weiterbildung zu sorgen.
- 13.2 Der RH empfahl, ein Fort- und Weiterbildungskonzept für den in Betracht kommenden Personenkreis zu erstellen und hierfür finanziell vorzusorgen.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes habe er bei der Veranschlagung des Personalaufwandes des Rechnungsjahres 2000 für die Fort- und Weiterbildungskosten vorgesorgt.*

Kostenrechnung

Heimgebühren und Küchenkapazität

- 14.1 Aufgrund der Verordnung betreffend die Festsetzung von Obergrenzen für Leistungsentgelte bei der Unterbringung in stationären Einrichtungen, LGBl Nr 30/1998, betrug die Leistungsentgelte für die Pflegeheime je nach Pflegestufe pro Person zwischen 19 230 S und 32 190 S monatlich; im Altenheim waren für ein Einbettzimmer 13 830 S und für ein Zweibettzimmer 10 620 S pro Person monatlich zu bezahlen. Eine Kostenrechnung lag nicht vor.

Die Pflegeheime Leibnitz und Heiligenkreuz wiesen im Überprüfungszeitraum einen Einnahmenüberschuss aus (1999 2,3 Mill S). Das Altenheim Lebring/Murstätten hingegen verzeichnete alljährlich einen Abgang (1999 0,7 Mill S).

Im Pflegeheim Heiligenkreuz und im Altenheim Lebring/Murstätten waren Küchen eingerichtet, wobei die des Altenheims auch das Pflegeheim Leibnitz mitversorgte. Die Küche von Heiligenkreuz verfügte über freie Kapazitäten. Der Verband stellte daher Überlegungen an, für verbandsangehörige Gemeinden einen rollenden Essensdienst einzuführen; Unterlagen über die Kapazität der Küche und ihren Auslastungsgrad lagen allerdings nicht vor.

- 14.2 Nach Auffassung des RH wäre es erforderlich, die Heimgebühren leistungsgerecht aufgrund einer Kostenrechnung zu ermitteln und nicht nur nach den von der Landesregierung vorgegebenen Obergrenzen festzulegen.

Da der Wirtschaftlichkeitsgrad des Küchenbetriebs mangels einer Kostenrechnung oder entsprechender Aufzeichnungen nicht bekannt war, hatte der Verband dadurch keine Möglichkeit, einen Kostenvergleich mit privaten Anbietern anzustellen. Der RH empfahl, die Effizienz der verbands eigenen Küchen zu untersuchen.

- 14.3 *Laut Mitteilung des Verbandes sei die Vertretbarkeit des hohen Erhebungsaufwandes für Kostenrechnungen in Frage zu stellen. Das Ergebnis könne immer nur zu einer Verringerung der Gebühren in den einzelnen Pflegestufen führen, weil die Obergrenzen der Landesregierung nicht überschritten werden dürfen. Eine Senkung der Heimgebühren werde derzeit nicht ins Auge gefasst, weil die Bildung einer Instandhaltungsrücklage künftig für beide Heime notwendig sei.*
- 14.4 Der RH erwiderte, dass eine Kostenrechnung zur Ermittlung des Kostendeckungsgrades der Heimgebühren erforderlich sei. Die Kenntnis der anfallenden Kosten wäre auch Voraussetzung für ein sparsames Wirtschaften.



Sozialhilfeleistungen

- Heilbehandlung und Heilmittel
- 15.1 Die Verrechnung der Leistungen für die Heilbehandlung und von Heilmitteln von Sozialhilfeempfängern beruhte auf einem Übereinkommen aus dem Jahr 1965 zwischen der Ärztekammer für Steiermark und dem Amt der Landesregierung namens der Bezirksfürsorgeverbände. Die Abrechnungen durch die Ärztekammer erfolgten nach alphabetischer Reihung der Ärzte. Bereits 1990 ersuchte der Verband die Ärztekammer um eine personenbezogene Abrechnung nach Patienten.
- In jedem Einzelfall mussten nämlich im Zuge der Rechnungsanweisung durch den Verband der um 10 % gekürzte Honorartarif sowie der an die Ärztekammer zu leistende Verwaltungskostenbeitrag errechnet werden. Die Ärztekammer wies ebenfalls schon 1990 auf eine erforderliche Klärung datenschutzrechtlicher Probleme und die Notwendigkeit der Abänderung des Übereinkommens hin.
- 15.2 Der RH empfahl, die Verhandlungen mit der Ärztekammer zwecks Neugestaltung der Abrechnungen wieder aufzunehmen.
- 15.3 *Laut Mitteilung des Verbandes werde er dieser Empfehlung entsprechen.*
- Lernbetreuung
- 16.1 Die Ausgaben für die Lernbetreuung gemäß dem Behindertengesetz des Landes erhöhten sich von 225 000 S (1994) auf über 1 Mill S (1999).
- 16.2 Nach Ansicht des RH war die Gewährung der Lernbetreuung für lernschwache Schüler im Rahmen der Behindertenhilfe zumindest in jenen Fällen nicht gerechtfertigt, in denen die Schüler — obwohl grundsätzlich mobil — der Schule ferngeblieben waren. Der RH wies auch auf die parallelen Unterstützungsmöglichkeiten nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 und nach dem Schulorganisationsgesetz hin.
- Er regte an, künftig bei der Gewährung von Hilfe auch die von anderen öffentlichen Stellen angebotenen Unterstützungen zu berücksichtigen.
- 16.3 *Laut Mitteilung des Verbandes sei vorgesehen, die aktenmäßigen Vorgänge in der Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt automationsunterstützt zu koordinieren.*

17 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Aufgaben der Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel sowie der Gemeinden wären mit jenen des Verbandes abzustimmen.
- (2) Investitionen und ihre Finanzierung wären mittelfristig zu planen, um die Verbandsgemeinden nur im unbedingt nötigen Ausmaß mit der Sozialhilfeumlage zu belasten.
- (3) Die Heimgebühren wären nicht nur nach den von der Landesregierung vorgegebenen Obergrenzen festzulegen, sondern leistungsgerecht aufgrund einer Kostenrechnung zu ermitteln.
- (4) Die Gebarung des Verbandes wäre verstärkt vom Prüfungsausschuss und von der Aufsichtsbehörde zu überprüfen.
- (5) Der Verband sollte das in seinen Heimen tätige Landespersonal übernehmen.
- (6) Im Wege einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen sollte das Land die zuerkannten Sozialhilfeleistungen selbst anweisen.

Wien, im November 2000

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Abkürzungsverzeichnis

A-Q

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AOX	Absorbierbare organisch gebundene Halogene
BIP	Bruttoinlandsprodukt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bwz	beziehungsweise
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
ESVG	Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EW	Einwohnerwert (früher EGW – Einwohnergleichwert)
EW₁₂₀	Schmutzfracht von 120 g CSB pro Einwohnerwert und Tag
ha	Hektar
Hypobank	Landes-Hypothekenbank Steiermark AG
LGBl	Landesgesetzblatt
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer

Abkürzungsverzeichnis

R-Z

rd	rund
reg GenmbH	registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
RH	Rechnungshof
S	Schilling
S.	Seite
SHG	Steiermärkisches Sozialhilfegesetz
SO₂	Schwefeldioxid
Stew eag	Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
t	Tonne(n)
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	und andere(s)
USt	Umsatzsteuer
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
WWF	Wasserwirtschaftsfonds
zB	zum Beispiel
ZPA	Zellstoff Pöls AG